



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 10.12. bis  
12.12.2024**

**– Auszug aus Drucksache 19/4445 –**

**Frage Nummer 47  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, bei welchen Arzneimitteln (gem. § 2 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln) liegen in Bayern akute Lieferengpässe vor, seit wann liegen diese nach Kenntnis der Staatsregierung vor und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um diese Medikamente im Rahmen der Versorgungssicherheit verfügbar zu machen?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) stellt Informationen zu Lieferengpässen bei Arzneimitteln auf der Basis von Informationen der Zulassungsinhaber öffentlich zur Verfügung. Dies kann für die konkreten Arzneimittel unter nachfolgendem Link abgerufen werden.<sup>1</sup> Mit Stand 09.12.2024 wurden dem BfArM für 458 Humanarzneimittel von pharmazeutischen Unternehmen Lieferengpässe gemeldet. Die Versorgungslage mit Arzneimitteln in Bayern unterscheidet sich nicht von der in Deutschland insgesamt.

Die Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Arzneimittelrechts liegen bei der EU und beim Bund. Da der Bund abschließende Regelungen getroffen hat, können die Länder keine eigenen inhaltlichen arzneimittelrechtlichen Vorschriften erlassen und damit auch keine eigenen Maßnahmen zur Arzneimittelsicherstellung treffen, die eine Anpassung der Gesetze voraussetzen.

Der Staatsregierung ist die sichere Arzneimittelversorgung dennoch ein wichtiges Anliegen. Sie setzt sich daher auf verschiedenen Wegen vehement für eine sichere Arzneimittelversorgung ein. So erörtert das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention das Thema regelmäßig in Gremien wie dem Bayerischen Pharmagipfel, dem Expertendialog Arzneimittel oder der Task-Force Arzneimittelversorgung mit der pharmazeutischen Industrie bzw. den Beteiligten des Gesundheitswesens. Einzelne Forderungen wurden vom Bund bereits aufgegriffen und gesetzlich umgesetzt, so z. B. im Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBVVG) sowie im Medizinforschungsgesetz. Im April 2024 hat Bayern zudem in einer Bundesratsinitiative gemeinsam mit Baden-Württemberg Verbesserungen in der Arzneimittelversorgung gefordert, u. a. Erleichterungen beim Import von Arzneimitteln.

<sup>1</sup> <https://anwendungen.pharmnet-bund.de/lieferengpassmeldungen/faces/public/meldungen.xhtml>

Ein Import von Arzneimitteln kann in Einzelfällen dazu beitragen Lieferengpässe abzumildern. So konnten die zuständigen Landesbehörden in der Vergangenheit nach einer offiziellen Bekanntgabe eines Versorgungsmangels durch den Bund nach § 79 Abs. 5 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln Allgemeinverfügungen erlassen, die einen Import von Arzneimitteln ermöglichen, die zwar nicht in Deutschland zugelassen, aber in dem Staat, aus welchem sie importiert werden, rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass eine Arzneimittelknappheit bzw. ein Lieferengpass bei Arzneimitteln nicht automatisch einen Versorgungsmangel darstellt, da häufig alternative Arzneimittel zur Behandlung zur Verfügung stehen. In vielen Fällen können diese Alternativen eine gleichwertige Therapie ermöglichen und die Versorgung der Patientinnen und Patienten sicherstellen.